

Reglement für die Kommissionen für das Gemeinschaftsleben in der bahoge

Inhalt

1. Einleitung / Zweck der Kommissionen

2. Siedlungskommissionen (Siko)

- 2.1. Grundsätzliches
- 2.2. Wahl und Konstituierung
- 2.3. Aufgaben
- 2.4. Rechte
- 2.5. Sitzungen
- 2.6. Finanzen
- 2.7. Entschädigung der Mitglieder

3. Genossenschaftskommission (Geko)

- 3.1. Grundsätzliches
- 3.2. Konstituierung
- 3.3. Aufgaben
- 3.4. Rechte
- 3.5. Sitzungen
- 3.6. Finanzen
- 3.7. Entschädigung der Mitglieder

4. Protokollierung

5. Inkraftsetzung

1. Einleitung / Zweck der Kommissionen

Die bahoge hat für die Förderung und Pflege des Gemeinschaftslebens in ihren Siedlungen Kommissionen eingerichtet, die Siedlungskommissionen (Siko) und die Genossenschaftskommission (Geko).

Die Siko mobilisieren, unterstützen und begleiten die Bewohner:innen bei der Gestaltung des Gemeinschaftslebens in den Siedlungen und stellen sicher, dass eine minimale Anzahl gemeinsamer Anlässe regelmässig durchgeführt wird.

Die Geko sorgt für den siedlungsübergreifenden Informations- und Wissensaustausch zwischen den Siko, dem Vorstand und der Geschäftsstelle. Die Geko unterstützt die Siko, schafft Synergien und begleitet die Entwicklungen des Gemeinschaftslebens in der bahoge.

2. Siedlungskommissionen (Siko)

2.1. Grundsätzliches

In allen bahoge-Siedlungen gibt es eine Siko. Kommt keine Siko zustande, werden die für die entsprechende(n) Siedlung(en) vorgesehenen Beiträge (siehe Ziff. 2.6) in den Gemeinschaftsfonds eingelegt. Mehrere geografisch nahe beieinanderliegende Siedlungen können sich zur Bildung einer Kommission zusammenschliessen.

2.2. Wahl und Konstituierung

Die Bewohner:innen der jeweiligen Siedlung(en) wählen alle drei Jahre (jeweils im Jahr der Vorstandswahlen) die Mitglieder ihrer Siko. Zur Wahl stehen alle handlungsfähigen in der Siedlung wohnhaften Personen, die nicht in einem hauptamtlichen Arbeitsverhältnis mit der bahoge stehen. Pro Haushalt kann nur eine Person in die Siko gewählt werden. Die Gesamtheit der Bewohnerschaft der Siedlung soll in der Siko bestmöglich repräsentiert sein. Die Wahl kann anlässlich einer Siedlungsversammlung oder im Rahmen des Genossenschaftsfests durchgeführt werden und ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen und zu protokollieren. Die Siko besteht in der Regel aus 5 Personen. Sie konstituiert sich selber und wird von einer/m Siedlungsvorsitzenden geführt.

2.3. Aufgaben

- Inspirieren und mobilisieren von Bewohner:innen zur aktiven Teilnahme am Gemeinschaftsleben, an Genossenschaftsanlässen sowie der Generalversammlung.
- Sicherstellung einer offenen Willkommenskultur in der Siedlung und Unterstützung der gegenseitigen Vernetzung unter den Bewohner:innen.
- Koordination (bei Bedarf Unterstützung) von Anlässen, Aktivitäten oder Projekten für das Gemeinschaftsleben, die auf Initiative von Bewohner:innen zustande kommen.
- Durchführung des jährlichen Genossenschaftstags und weiterer Aktivitäten sowie der Siko-Wahlen. Die Siko führt eine Helferliste für Anlässe und Aktivitäten.
- Unterstützung der Anliegen des Vorstands und der Geschäftsstelle und Verweisen der Bewohner:innen mit individuellen Anliegen direkt an die zuständigen Stellen. Sicherstellung der Kommunikation zwischen Siko und Bewohner:innen sowie zwischen der Siko und dem Vorstand und der Geko.
- Vermietung des Gemeinschaftsraums nach Vorgabe des Vorstands.
- Delegation eines Mitglieds in die Geko.

2.4. Rechte

- Antragsrecht gegenüber der Geschäftsstelle bzw. dem Vorstand für Siedlungsprojekte- und Anliegen, die nicht aus den eigenen Mitteln realisiert werden können.
- Bei grossen Umbauten bzw. zyklischen Instandsetzungen können alle Bewohner:innen einer Siedlung an Dialogveranstaltungen ihre Ideen in Bereichen, welche das Gemeinschaftsleben betreffen, einbringen. Siko-Mitglieder werden in die Organisation der Dialogveranstaltungen durch die Fachstelle Gemeinschaftsleben aktiv eingebunden.
- Die Siko wird von der Geschäftsstelle über wichtige Beschlüsse des Vorstands und die Siedlung betreffende Angelegenheiten informiert.
- Die Siko wird von der Geschäftsstelle direkt über Neueinzüge informiert.
- Delegation eines Mitglieds in die Geko.
- Teilnahme an der jährlichen Siko-Tagung.
- Verwendung der Siko-Einnahmen zum Wohle des Gemeinschaftslebens in der Siedlung (siehe Ziff. 2.6).

2.5. Sitzungen

Die Siko tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, in der Regel viermal jährlich. Der oder die Siedlungsvorsitzende stellt den Siko-Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle frühzeitig eine Traktandenliste zu. Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf an den Sitzungen teil. Der Hauswart oder die Hauswartin unterstützt die Siko in allen technischen Fragen. Die Siko zieht ihn/sie dazu bei Bedarf beratend zu ihren Sitzungen bei. Es steht der Siko frei, ihre Sitzungen oder Teile davon für alle Bewohner:innen der Siedlung zu öffnen. Die Sitzungen sind zu protokollieren (siehe Ziff. 4).

2.6. Finanzen

Jede Siko führt eine eigene Kasse sowie ein bahoge Depositenkassenkonto. Sie trägt die Verantwortung für eine ausgeglichene Rechnung. Die Gelder aus der Siko-Kassen stehen für Aktivitäten zum Wohle des Gemeinschaftslebens in der Siedlung zur Verfügung (unabhängig davon, ob die Aktivität von der Siko organisiert wird oder auf Initiative anderer Bewohner:innen zustande kommt). Die Einnahmen setzen sich aus den monatlichen Siedlungspauschalen, die nach Massgabe eines vom Vorstand definierten solidarischen Schlüssels auf die Siko bzw. die Geko verteilt werden, sowie selbst erwirtschafteten Mitteln (z.B. aus der Vermietung des Gemeinschaftsraums) zusammen. Alljährlich ist dem Vorstand ein Rechnungsbericht mit Belegen vorzulegen. Die Revision erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Prüfung der Kasse erfolgt vorgängig durch ein von der Siko bestimmtes Siko-Mitglied.

2.7. Entschädigung der Mitglieder

Die Siko-Mitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss separatem Beschluss des Vorstands. In der Regel werden max. 4 Sitzungen pro Jahr entschädigt.

3. Genossenschaftskommission (Geko)

3.1. Grundsätzliches

Die Geko dient als Plattform für den Austausch von Ideen, Projekten, Informationen und Wissen zwischen den Siko, dem Vorstand und der Geschäftsstelle. Sie diskutiert Problemstellungen, Erfolge, Misserfolge, Risiken oder Projekte, die für das Gemeinschaftsleben in den Siedlungen oder die gesamte bahoge von Bedeutung sein

können und erarbeitet Vorschläge für genossenschaftsübergreifende Anlässe.

3.2. Konstituierung

Der Vorstand delegiert zwei seiner Mitglieder in die Geko, wovon eines den Vorsitz der Kommission innehat. Die Geschäftsstelle ist in der Geko mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und der Fachperson Gemeinschaftsleben vertreten. Jede Siko delegiert eines ihrer Mitglieder in die Kommission. Mit Ausnahme des Vorsitzes konstituiert sich die Geko selbst.

3.3. Aufgaben

- Initiieren, entwickeln und koordinieren von gemeinsamen (siedlungsübergreifenden) Vorhaben zur Pflege und Weiterentwicklung des Gemeinschaftslebens in der bahoge.
- Gegenseitige Beratung und Austausch von Ideen, Projekten, Informationen und Wissen (best practice).
- Koordination von Begleitpersonen aus den Siedlungen für die gesamtgenossenschaftlichen Aktivitäten.
- Vorbereitung der jährlichen Siko-Tagung zusammen mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle.

3.4. Rechte

- Antragsrecht gegenüber dem Vorstand für die Verwendung von Geldern aus dem Gemeinschaftsfonds.
- Unterbreitung von Vorschlägen für die jährlichen gesamtgenossenschaftlichen Ausflüge (wie Kinder-, Jugend- oder Pensionierten-ausflug), welche durch die Geschäftsstelle organisiert werden.
- Unterbreitung von Vorschlägen an den Vorstand zur Durchführung der Generalversammlung.

3.5. Sitzungen

Die Geko tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Vorsitzende Person stellt den Kommissionsmitgliedern vorgängig eine Traktandenliste zu. Die Sitzungen sind zu protokollieren (siehe Ziff. 4).

3.6. Finanzen

Die Führung des Gemeinschaftsfonds ist Sache des Vorstands bzw. der Geschäftsstelle.

Gesamtgenossenschaftliche Ausflüge werden aus dem Gemeinschaftsfonds finanziert.

3.7. Entschädigung der Mitglieder

Die aus den Siko delegierten Geko-Mitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung analog zu den Siko-Sitzungen.

4. Protokollierung

Die Sitzungen der Kommissionen für das Gemeinschaftsleben werden protokolliert. Die Protokolle werden der Geschäftsstelle z.H. des Vorstands zugestellt.

Die Protokolle stehen allen Mitgliedern der bahoge zur Einsicht offen. Die Kommissionen können jedoch beschliessen, dass einzelne Passagen von diesem Einsichtsrecht ausgenommen sind.

5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird vom Vorstand nach Anhörung der Siedlungskommissionen erlassen.

Das Reglement tritt am 11. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Version.